

## INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Dr<sup>in</sup> Jennifer Kickert (GRÜNE), Mag. Marcus Schober (SPÖ), Sabine Schwarz (ÖVP), Dr. Alfred Wansch (FPÖ), Thomas Weber (NEOS)

betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Petitionen in Wien zur Schaffung der Möglichkeit der Mitnahme einer Begleit- bzw. Vertrauensperson durch Einbringerinnen bzw. Einbringer in die Sitzungen des Petitionsausschusses, geändert wird

### Begründung

Von der Möglichkeit Einbringerinnen bzw. Einbringer einer Petition in den Petitionsausschuss einzuladen hat der Petitionsausschuss in den letzten Jahren verstärkt Gebrauch gemacht. Dabei hat es sich gezeigt, dass es für die Einbringerin bzw. den Einbringer hilfreich sein kann, nicht nur alleine ihr bzw. sein Anliegen gegenüber dem aus der zuständigen Stadträtin und achtzehn Gemeinderatsmitgliedern bestehenden Ausschuss zu artikulieren, sondern eine Begleit- bzw. Vertrauensperson an ihrer bzw. seiner Seite zu haben. In diesem Sinne sollen Einbringerinnen und Einbringer im Petitionsausschuss unterstützt werden.

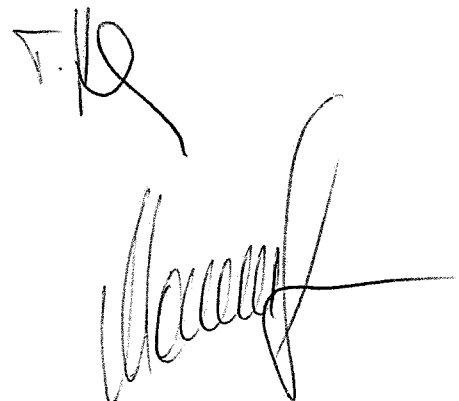
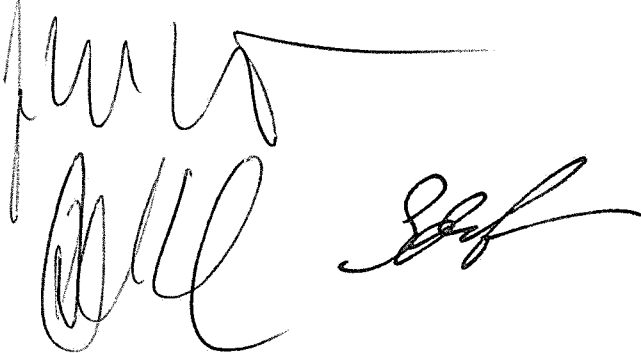
Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

### Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Petitionen in Wien geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.“

Wien, am 12. April 2019



Beilage:  
Gesetzesentwurf

# ENTWURF

---

**Jahrgang 2019**

**Ausgegeben am XX. XXXXX 2019**

---

**XX. Gesetz: Petitionen in Wien**

---

**Gesetz, mit dem das Gesetz über Petitionen in Wien (Petitionen in Wien), geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Gesetz über Petitionen in Wien (Petitionen in Wien), LGBl. für Wien Nr. 02/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2014, wird wie folgt geändert:

*Im § 2 Abs. 3 Z 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

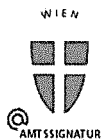
„Die Einbringerin bzw. der Einbringer kann auf Wunsch auch mit einer Begleit- bzw. Vertrauensperson zur Sitzung des Petitionsausschusses erscheinen“.

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am XX.XXXXX.XXXX in Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>